Anlage 01a

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Anmietung von Kuvertier- und Brieföffnungsmaschinen inkl. Full-Service-Vertrag für Hagen, Dortmund und Kiel“
der AOK NordWest

Ergänzende Vertragsbedingungen der AOK NordWest für die Beauftragung von Leistungen (EVB)

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 04.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Art und Umfang der Leistungen 3
2 Zusammenarbeit der Vertragspartner, kein Arbeitsverhältnis 3
3 Einsatz von Dritten 4
4 Austausch von eingesetzten Arbeitnehmern und Dritten 4
5 Mindestlohn 4
6 Rechte an Tätigkeitsergebnissen* 5
7 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin 6
8 Vergütung 6
9 Gewährleistung 6
10 Schutzrechtsverletzung 7
11 Verjährung 8
12 Änderung von Leistungen 8
13 Wettbewerbsinteressen 9
14 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 9
15 Auskunftserteilung an die Aufsichtsbehörde 10
16 Schriftform 10
17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand 10

Die mit* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen definiert.

1 Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu den Vereinbarungen im Vertrag zur Erbringung von Leistungen (im nachfolgenden Vertrag genannt) und der dort genannten Vertragsbestandteile. Bei etwaigen Widersprüchen zu den Regelungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB) haben die Bestimmungen im Vertrag Vorrang. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer für die zu erbringenden Leistungen die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung des aktuellen Stands der für seinen Tätigkeitsbereich maßgeblichen Technik und Sorgfaltsanforderungen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.
Er gewährleistet den Einsatz von Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist und über ausreichend praktische Erfahrung verfügt. Eine Abtretung oder anderweitige Übertragung von Ansprüchen oder Rechten, die dem Auftragnehmer nach dem Vertrag oder nach diesen Ergänzenden Vertragsbedingungen zustehen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin verboten. § 354a HGB bleibt durch den vorgehenden Satz unberührt.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner, kein Arbeitsverhältnis

2.1 Die Auftraggeberin wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistung dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und etwaigen übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

2.2 Der Auftragnehmer wird bei der Vertragserfüllung als selbständiger Unternehmer tätig und ist unter Berücksichtigung der berechtigten Wettbewerbsinteressen der Auftraggeberin frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Die Auswahl und Einteilung eigenen Personals obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung, bei ihm liegt auch das Weisungsrecht über das eigene Personal.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beratungs- und Schulungsleistungen sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Der/Die Bewerber/-in oder Bieter nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

2.4 Weder der Auftragnehmer noch die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Dritte treten in ein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin, auch nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen. Gegen die Auftraggeberin besteht weder ein Anspruch auf Vergütung im Krankheitsfall noch ein Anspruch auf Urlaub. Der Auftragnehmer und von ihm beauftragte Dritte führen etwaige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge eigenverantwortlich ab. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht-deutsche Mitarbeiter/-innen beschäftigt, trägt er die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der ausländerrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verpflichtung zur Überprüfung der jeweils gültigen Arbeitserlaubnis und – soweit erforderlich – einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

3 Einsatz von Dritten

3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Auftrags oder von Teilen davon zu beauftragen. Der Einsatz und der Austausch von Dritten setzt wegen der in § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG enthaltenen Haftung für beauftragte Unternehmer sowie aus Gründen des Datenschutzes allerdings die vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin voraus. Sofern der Auftragnehmer Dritte zur Erfüllung seiner Vertragspflichten einsetzt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung auch durch Dritte im Verhältnis zur Auftraggeberin verantwortlich.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einem etwa eingesetzten Dritten eine Ziff. 14 dieser Vertragsbedingungen entsprechende Verschwiegenheitspflicht schriftlich aufzuerlegen und dies der Auftraggeberin auf dessen Verlangen hin unverzüglich nachzuweisen.

4 Austausch von eingesetzten Arbeitnehmern und Dritten

4.1 Die Auftraggeberin kann jederzeit mit Begründung den Austausch vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzter Arbeitnehmer oder Dritter verlangen, wenn die Auftraggeberin feststellt, dass ein vom Auftragnehmer eingesetzter Arbeitnehmer oder Dritter nicht die geeignete Qualifikation und Erfahrung besitzt oder aus einem anderen sachlichen Grund ungeeignet ist. Die durch den Austausch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für die Einarbeitung der Ersatzkraft trägt der Auftragnehmer.

4.2 Für eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Vertragserfüllung gewährleistet der Auftragnehmer bei dem Austausch einen angemessenen Wissens- und Informationstransfer.

5 Mindestlohn

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur solche Unternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegen über vertraglich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich und tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf dessen Verlangen jederzeit eine Bestätigung eines externen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Vorschriften des MiLoG und des AEntG vorzulegen. Auf Verlangen der Auftraggeberin erstreckt sich die Vorlagepflicht des Auftragnehmers zudem auf Lohnabrechnungen, Dokumente nach § 17 MiLoG und/oder Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister. Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragten Unternehmern entsprechende Vorlagepflichten aufzuerlegen und die übermittelten Unterlagen zu kontrollieren. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein von ihm beauftragter Unternehmer seinen Zahlungspflichten nach dem MiLoG oder AEntG nicht nachkommt, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren und auf Abhilfe hinzuwirken.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG oder AEntG von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und der Auftraggeberin darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Auftragnehmer auch, wenn ein von ihm beauftragter Unternehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen des MiLoG oder AEntG verstößt.

5.4 Sollte die Auftraggeberin von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf Zahlung des gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragte Unternehmer entsprechend zu verpflichten.

6 Rechte an Tätigkeitsergebnissen*

6.1 Die Auftraggeberin soll in umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die Tätigkeitsergebnisse* in unveränderter oder veränderter Form in jeder Hinsicht – auch gewerblich – selbst und durch Dritte zu verwerten und/oder zu vermarkten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

6.2 Der Auftragnehmer überträgt alle seine bestehenden und künftigen übertragungsfähigen Inhaberrechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse* auf die Auftraggeberin, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens, so dass die Auftraggeberin Inhaberin sämtlicher solcher Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse* wird, ohne dass es eines weiteren Übertragungsaktes bedürfte. Soweit es sich bei den Tätigkeitsergebnissen* um Datenbanken handelt, ist Datenbankhersteller i.S.v. 87a Abs. 2 UrhG allein die Auftraggeberin.

6.3 Wenn und soweit die Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse* nicht als solche übertragbar sind (insbesondere im Fall von Urheberrechten), räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens weltweit, exklusiv, unwiderruflich und ohne jede sachliche und für die Dauer des Schutzes zeitliche Beschränkung alle übertragungsfähigen Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse* ein, insbesondere, ohne jegliche Einschränkung, sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermiet- und Verleihrecht, das Datenbankrecht (d. h. insbesondere das Recht, die Tätigkeitsergebnisse* in eine Datenbank einzuspeisen), das Recht der Digitalisierung und das Bearbeitungsrecht. Dabei ist vom Bearbeitungsrecht insbesondere auch das Recht umfasst, die Tätigkeitsergebnisse* in beliebiger Weise zu ändern, zu erweitern, fortzuentwickeln, zu implementieren, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu arrangieren oder sonst wie umzuarbeiten oder umzugestalten, sowie die dadurch jeweils gewonnenen Ergebnisse wie die Tätigkeitsergebnisse* selbst zu nutzen. Die Rechtseinräumung bezieht sich außerdem auf Nutzungsarten, die gegenwärtig noch unbekannt sind, wobei dem Auftragnehmer die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz insoweit vorgesehenen zwingenden Rechte verbleiben.

6.4 Die der Auftraggeberin in dieser Ziff. 6 eingeräumten Rechte beziehen sich insbesondere auch auf Zwischenergebnisse, Dokumentationen, Objekt- und Quellcode von Software und Hilfsmittel. Die Übertragung bzw. Einräumung von Rechten in dieser Ziff. 6 ist mit der vereinbarten Vergütung gem. Nr. 5 des Vertrags vollständig abgegolten. Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu; etwaige zwingende Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

6.5 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihm übertragenen oder eingeräumten Rechte ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend auf Dritte zu übertragen oder Dritten einfache oder ausschließliche Rechte hieran einzuräumen.

6.6 Soweit der Auftragnehmer Dritte und/oder eigene Arbeitnehmer einsetzt, stellt der Auftragnehmer durch schriftliche Vereinbarungen mit diesen den Übergang der

Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse* im Umfang dieser Ziff. 6 auf die Auftraggeberin sicher.

6.7 Die Auftraggeberin kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die unverzügliche Herausgabe der bereits entstandenen Tätigkeitsergebnisse* (dazu zählen u. a. auch der Objekt- und Quellcode von Software) verlangen.

7 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

8 Vergütung

8.1 Vereinbart die Auftraggeberin mit dem Auftragnehmer im Vertrag eine **Vergütung nach Aufwand**, so wird nur der Zeitaufwand vergütet. Materialaufwand* wird nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag gesondert vergütet. Bei Bezahlung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden anteilsmäßig berechnet. Bei Bezahlung nach Personentagen werden begonnene Personentage anteilsmäßig berechnet. Ein Personentag beinhaltet mindestens acht Arbeitsstunden. Mehrstunden dürfen mit Minderstunden innerhalb des Kalendermonats verrechnet werden. Es darf jedoch maximal die Anzahl Tage abgerechnet werden, die der Mitarbeiter des Auftragnehmers gearbeitet hat. Sofern nichts Weiteres vereinbart wurde, ist der Auftraggeberin zur Abrechnung ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Leistungsnachweis vorzulegen. Reisezeiten werden, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, nicht gesondert vergütet.

8.2 Der Auftragnehmer erstellt nachträglich Rechnungen, soweit nichts Anderes in Nr. 5 des Vertrags vereinbart ist. Die Vergütung wird 30 (dreißig) Tage nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig. Zur Prüffähigkeit der Rechnung gehört auch der Nachweis des Zeitaufwands entsprechend der Vereinbarung im Vertrag. Nicht nachgewiesene Leistungen oder fehlerhafte Rechnungen hemmen die Fälligkeit der Rechnung. Die Auftraggeberin akzeptiert bei ausländischen Auftragnehmern nur Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Rechnungen ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer i. S. d. Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG) werden seitens der Auftraggeberin aufgrund des eigenen nicht unternehmerischen Status nicht angenommen. Der ausländische Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einem deutschen Finanzamt eine Anmeldung vorzunehmen und die Mehrwertsteuer dementsprechend abzuführen.

8.3 Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen und nach Überschreiten dieser Grenze zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet.

8.4 Ein im „Vertrag“ vereinbarter Festpreis umfasst das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen. Ein Festpreis wird – entsprechend Ziff. 8.2 dieser Vertragsbedingungen – 30 (dreißig) Tage nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig. Der vereinbarte Festpreis unterliegt keinen Preiserhöhungen, insbesondere auch nicht auf Grund von Lohnkosten oder sonstiger die Kalkulation des Auftragnehmers beeinflussender Änderungen.

9 Gewährleistung

9.1 Bei Dienstleistungen: Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist

vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der Auftraggeberin, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Kenntnis der fehlerhaften Leistungserbringung. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der Dienstleistung auch innerhalb einer von der Auftraggeberin ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten und für die Auftraggeberin nachweislich nutzbaren Leistungen.

9.2 Bei Werkleistungen: Der Auftragnehmer erbringt Werkleistungen gemäß den vereinbarten Anforderungen und frei von Sachmängeln. Es gelten die Gewährleistungsregelungen der §§ 631 ff. BGB, soweit in diesen Ergänzenden Vertragsbedingungen oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß Ziffer 4 des Vertrags. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung bereits vor Abnahme der letzten Teilleistung von der Auftraggeberin genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung; unberührt bleibt jedoch die Gewährleistung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale der gesamten Leistung.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.4 Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin wegen einer Schlechtleistung durch den Auftragnehmer werden durch die Regelungen in den vorangehenden Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 nicht ausgeschlossen.

10 Schutzrechtsverletzung

Macht ein Dritter gegenüber der Auftraggeberin, deren gesetzlichen Vertretern und/oder Mitarbeiter/-innen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der Tätigkeitsergebnisse* geltend und wird deren Nutzung hierdurch gefährdet, beeinträchtigt oder untersagt, gilt Folgendes:

10.1 Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Tätigkeitsergebnisse* so ändern oder ersetzen, dass sie Schutzrechte* nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für die Auftraggeberin zumutbarer Weise entsprechen, oder der Auftraggeberin von dem Dritten das Recht zur rechtmäßigen Nutzung der Leistungsergebnisse verschaffen.

10.2 Zusätzlich wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin deren gesetzliche Vertreter, und/oder Mitarbeiter/-innen von allen Ansprüchen des Dritten freistellen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass die Auftraggeberin den Auftragnehmer von den geltend gemachten Ansprüchen des Dritten unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht willkürlich anerkennt und im Rahmen des Zumutbaren die rechtliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Der Auftraggeberin, deren gesetzlichen Vertretern, und/oder Mitarbeiter/-innen durch die Rechtsverteidigung entstandene angemessene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dasselbe gilt für weitere Aufwendungen, die der Auftraggeberin, deren gesetzlichen Vertretern und/ oder Mitarbeiter/-innen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt die Auftraggeberin die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, soll er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Der Auftraggeberin steht kein Anspruch auf Freistellung gegen

den Auftragnehmer zu, wenn der Auftragnehmer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

10.3 Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind durch die vorangehenden Ziffern nicht ausgeschlossen.

11 Verjährung

11.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 11.2 dieser Vertragsbedingungen verjähren Ansprüche nach den Ziffern 9 und 10 dieser Vertragsbedingungen in 4 (vier) Jahren ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners, spätestens jedoch in 10 (zehn) Jahren nach voll ständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung; soweit es sich bei den Ansprüchen nach den Ziffern 9 und 10 dieser Vertragsbedingungen zugleich um Ansprüche im Sinne des § 197 Abs. 1 BGB handelt, für die § 197 Abs. 2 BGB nicht gilt, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Im Fall von Werkleistungen tritt an die Stelle der vollständigen Leistungserbringung die Abnahme gemäß Ziffer 4 des Vertrags.

11.2 Gewährleistungsansprüche bei Werkleistungen (Sach- und Rechtsmängel) verjähren nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 9.2 Satz 2 dieser Vertragsbedingungen.

12 Änderung von Leistungen

12.1 Die Auftraggeberin kann nach Vertragsschluss – bei Werkleistungen: bis zur Abnahme – Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

12.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen der Auftraggeberin zu prüfen und der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin zu setzenden angemessenen Frist nachzuweisen, wenn Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar sind. Erfolgt kein entsprechender Nachweis des Auftragnehmers oder erklärt er sich mit den Änderungen einverstanden, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Änderungsverlangens weitergeführt. Erfolgt der Nachweis der Unzumutbarkeit oder Undurchführbarkeit durch den Auftragnehmer, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall sind die vom Auftragnehmer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen anteilig zu vergüten.

Soweit von der Auftraggeberin gewünschte Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (z. B Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten) haben, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen. Verlangt die Auftraggeberin die Änderung trotzdem, haben sich die Parteien über die vorzunehmenden Änderungen schriftlich zu einigen. Solange eine solche Einigung nicht zustande kommt, verbleibt es beim bisherigen Vertragsinhalt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die für die Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vertrages erforderlichen Vertragsänderungen einvernehmlich herbeizuführen. Dulden von der Auftraggeberin gewünschte Änderungen allerdings keinen Aufschub, sind sie auch dann von dem Auftragnehmer auszuführen, wenn die Parteien sich noch nicht über die Vertragsänderung geeinigt haben.

12.3 Mit den Ergänzungen dürfen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, wenn diese gemäß § 132 Abs. 1 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordern würden.

13 Wettbewerbsinteressen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin für andere gesetzliche oder private Krankenversicherungen bzw. deren Verbände vergleichbare Aufträge durchzuführen (vgl. Ziffer 8 des Vertrags). Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sie kann die Erteilung der Zustimmung von der Erfüllung geeigneter Maßgaben (z. B. getrennter Mitarbeiter/-inneneinsatz und Verhinderung eines Informationstransfers) zum Schutz ihrer Wettbewerbsinteressen abhängig machen. Die Erfüllung der Maßgaben ist vom Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat auch nach Vertragsbeendigung die berechtigten Interessen der Auftraggeberin angemessen zu berücksichtigen.

14 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

14.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse* sind zu schützen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die für ihn einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die über den Datenschutz beachtet werden. Gleiches gilt für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gem. Nr. 6 des Vertrags. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der vom Auftragnehmer eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse* vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies umfasst auch vertrauliche Informationen der Gesellschafter der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, mit der er eigene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse schützt. Der Auftragnehmer wird die Informationen nur den Mitarbeiter/-innen zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben benötigen und die eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung übernommen haben oder aufgrund ihres Arbeitsvertrages mit dem Auftragnehmer zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet sind. Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin, von dieser überlassene Unterlagen, unverzüglich herauszugeben oder deren Vernichtung nachzuweisen; an solchen Unterlagen steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht zu.

14.3 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags auf unbestimmte Zeit fort. Sie gilt nicht für Informationen, die

(i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat,

(ii) dem Auftragnehmer von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden,

(iii) aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder richterlichen Entscheidung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind, oder

(iv) von der Auftraggeberin zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Auftragnehmer.

14.4 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen der Auftraggeberin zuwiderlaufende Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Liegen

tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann die Auftraggeberin den Einsatz des Produktes untersagen.

14.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die im Rahmen des Vertrags erhaltenen oder zugänglich gemachten Daten* streng vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte herauszugeben. Der Auftragnehmer erklärt, dass für ihn und etwaige von ihm zulässigerweise eingesetzte Dritte im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags weder direkt noch mittelbar über mit ihm bzw. dem jeweils beauftragten Dritten gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen Verpflichtungen bestehen, Dritten (z. B. ausländischen Sicherheits- oder Geheimdienstbehörden) solche Informationen zu offenbaren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Offenbarungspflicht entsteht. Gesetzliche Offenbarungspflichten nach deutschem Recht oder dem Recht der Europäischen Union (z. B. gegenüber Stellen der Regulierungsaufsicht oder der Finanzverwaltung) bleiben unberührt.

14.6 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen in Ziff. 14 – einschließlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung über den Datenschutz – verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, die von der Auftraggeberin nach billigem Ermessen, d. h. unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien, festzusetzen ist und im Streitfall über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

15 Auskunftserteilung an die Aufsichtsbehörde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Verlangen sofort alle Unterlagen vorzulegen und über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Auftraggeberin aufgrund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde der Auftraggeberin erforderlich sind.

16 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. „Schriftform“ in diesem Sinne umfasst die Schriftform gemäß § 126 BGB, die Elektronische Form gemäß § 126a BGB und die Textform gemäß § 126b BGB. Die Vorschriften der §§ 56, 59 Abs. 2 Satz 1 SGB X werden durch die Regelungen dieser Ziffer 16 nicht berührt.

17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart − der Sitz der Auftraggeberin. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Auftraggeberin.

Begriffsdefinitionen:

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse: jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers, der auf einem berechtigten Interesse beruht, geheim gehalten werden soll.

Daten im Sinne von Ziffer 14: Sozialdaten und sonstige personenbezogene und nicht personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin.

Materialaufwand: Aufwendungen des Auftragnehmers für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.

Nebenkosten: Aufwendungen des Auftragnehmers, die für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen notwendig sind und weder Reise- noch Materialaufwand darstellen.

Tätigkeitsergebnisse: Alle im Rahmen des Vertrages und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftragnehmer allein oder gemeinsam mit Dritten erzielten Leistungen und Leistungsergebnisse einschließlich insbesondere etwaiger Quellcodes und Objectcodes nebst dazugehöriger Anwendungs- und Entwicklungsdokumentation im Fall der Herstellung oder Weiterentwicklung von Software.

Schutzrechte: Alle irgendwo auf der Welt bestehenden Rechte an, in Ableitung von und/oder im Zusammenhang mit (i) Patenten und Erfindungen, (ii) Urheberrechten (insbesondere an Computerprogrammen), verwandten Schutzrechten sowie Datenbanken, (iii) Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und vertraulichen Informationen, (iv) Know-How, (v) Gebrauchsmustern, (vi) Designs (gleich ob registriert oder nicht registriert), (vii) Topographien, (viii) Marken (gleich ob registriert oder nicht registriert), Domains, Firmen, Unternehmenskennzeichen, geschäftlichen Bezeichnungen, Werktiteln und (ix) ähnlichen Rechten und sonstigem geistigen Eigentum, und den Anmeldungen oder Verlängerungen der vorgenannten Rechte.